

Urheberrecht verFälscht?!

Und weiter geht's in der Reihe „Urheberrecht verFälscht?!“ mit einigen weiteren „urheberrechtlichen Mythen“ aus der bibliothekarischen Praxis – diesmal rund um das urheberrechtlich brisante Thema: Vervielfältigungen.

Grundsätzlich steht dem Urheber nach §§ 15, 16 UrhG an seinem Werk das ausschließliche Vervielfältigungsrecht zu, d. h. nur mit seiner Zustimmung darf sein Werk kopiert werden. Vervielfältigung i. S. d. § 16 UrhG ist dabei jede körperliche Festlegung, durch die das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar gemacht wird. Sie kann auch in elektronischer Form erfolgen und muss nicht auf Dauer angelegt sein, so dass auch vorübergehende Zwischenspeicherungen auf dem PC hiervon erfasst werden. Da dieses Verbot sehr weit gefasst ist, hat der Gesetzgeber gesetzliche Schrankenbestimmungen formuliert, nach denen bestimmte Vervielfältigungshandlungen vom Verbot ausgenommen sind.

§ 44 a UrhG erklärt z. B. flüchtige oder begleitende Vervielfältigungshandlungen, die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben (z. B. Browsing, Caching), unter bestimmten weiteren Voraussetzungen für zulässig. Eine weitere zentrale Vorschrift ist § 53 UrhG, der bestimmt, dass Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind, ohne dass es hierfür einer vorherigen Zustimmung des Urhebers bedarf. Im Gegenzug erhält der Urheber eine pauschale Vergütung (§§ 54 ff. UrhG), der dem Grundsatz im Urheberrecht Rechnung trägt, den Urheber an den Früchten seines Werks tunlichst zu beteiligen.

(1) Kopierschutzmechanismen können umgangen werden, wenn eine Vervielfältigung gesetzlich erlaubt ist.

Im digitalen Zeitalter werden bereits häufig technische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Nutzung sowie Rechtemanagement-Systeme zur Sicherstellung einer nutzungsabhängigen Vergütung eingesetzt, so dass das Kopieren von Werken gar nicht mehr oder nur in einem vordefinierten Umfang möglich ist. Derartige technische Schutzmaßnahmen dürfen ohne Einwilligung der Urheber und Rechteinhaber nicht umgangen werden (§ 95 a UrhG).

Einen Anspruch auf Vervielfältigung zum privaten Gebrauch hat der Nutzer nämlich grundsätzlich nicht. Nur in bestimmten gesetzlich definierten Fällen gestattet der Gesetzgeber dem Nutzer auch gegen den Willen des Rechteinhabers eine Vervielfältigung (§ 95 b Abs. 2 UrhG). Der Schrankenbegünstigte hat in diesen gesetzlich privilegierten Fällen kein wirksames Selbsthilferecht, kein „right to hack“, sondern einen (wenig effektiven) zivilrechtlichen Anspruch gegenüber dem Rechteinhaber, der solche technischen Schutzmaßnahmen einsetzt, ihm die notwendigen Mittel für eine entsprechende Nutzung zur Verfügung zu stellen (z. B. ein Passwort). Die Schranken des § 53 UrhG finden hierbei nur zum Teil Berücksichtigung. Privilegiert ist hier u. a. die Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch und zur Herstellung einer Archivkopie. Nicht zum Kreis der privilegierten Schrankenbestimmungen gehört jedoch beispielsweise das überaus wichtige Zitierrecht (§ 51 UrhG).

Der Anspruch auf Mittel zur Aufhebung der technischen Schutzmaßnahmen findet allerdings auch keine Anwendung bei technischen Schutzmaßnahmen, die im Rahmen von Online-Angeboten im Internet

angeboten werden (§ 95 b Abs. 3 UrhG), d. h. hier besteht auch im Fall einer privilegierten Nutzung nach § 95 a Abs. 2 UrhG kein Anspruch auf Entfernung der Schutzmechanismen.

Der Anwendungsbereich des § 95 b Abs. 2 UrhG ist somit auf den Offline-Bereich begrenzt.

(2) Zulässig ist die Anfertigung von bis zu sieben Vervielfältigungsstücken.

Es dürfen nur einzelne Vervielfältigungsstücke, d. h. einige wenige Exemplare pro Vorlage zu den von § 53 Abs. 1 und 2 UrhG privilegierten Zwecken hergestellt werden. Die vom BGH in einem Fall zur Herstellung von Vervielfältigungen zum Schulgebrauch (GRUR 1978, 474, 476) festgelegte Zahl von bis zu sieben Vervielfältigungsstücken kann nach überwiegender Auffassung nicht als allgemeiner Maßstab oder feste Obergrenze angesehen werden. Teilweise kursieren auch drei Vervielfältigungsstücke als Obergrenze in der Literatur. Entscheidend ist vielmehr, wie viele Exemplare zur Befriedigung der rein persönlichen Bedürfnisse im Einzelfall erforderlich sind.

(3) Wenn das Inhaltsverzeichnis fehlt, handelt es sich nicht um eine unzulässige vollständige Kopie eines Buchs.

Ohne Einwilligung des Berechtigten ist eine im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung eines Buches oder einer Zeitschrift unzulässig, wenn sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird (weitere Ausnahme: Aufnahme in ein eigenes Archiv, vergriffene Werke). Unter Buch bzw. Zeitschrift ist dabei die jeweils vom Verlag gelieferte abgeschlossene Einheit zu verstehen, bei Zeitschriften daher das einzelne Heft, bei Lieferwerken die einzelne Lieferung.

Im Wesentlichen vollständig ist eine Kopie auch dann, wenn für den Inhalt unwesentliche Teile wie etwa Titelei, Register, Inhaltsverzeichnis, Anzeigenseiten, kurze Anhänge o. ä. nicht vervielfältigt werden

oder die kopierte Abhandlung den wesentlichen Teil einer Zeitschrift ausmacht. Letztlich ist dies im Einzelfall nach quantitativen sowie nach inhaltlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Als quantitative Richtgröße können 90 % eines Buches bzw. einer Zeitschrift herangezogen werden.

(4) Zulässig hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen auch im internen Bereich nicht weitergegeben werden.

Privilegiert werden im Rahmen des § 53 UrhG stets nur bestimmte Nutzungszwecke, diese jedoch immer nur unter den Voraussetzungen des eigenen Gebrauchs. Die Vervielfältigungsstücke dürfen daher nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sein. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass Vervielfältigungsstücke ohne Zustimmung des Rechtsinhabers in den Handel gelangen und auf diese Weise den Originalexemplaren Konkurrenz machen.

Eine Ausnahme besteht lediglich nach Abs. 6 S. 2 zugunsten von Bibliotheken für das Verleihen rechtmäßig hergestellter Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solcher Werkstücke, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind. Unter „eigener Gebrauch“ wird auch der Gebrauch innerhalb einer Behörde oder eines Unternehmens, das die Vervielfältigungsstücke hat herstellen lassen, subsumiert (= interner Gebrauch außerhalb der Öffentlichkeit).

(5) Kopien für den Hochschulunterricht sind generell erlaubt.

§ 53 Abs. 3 UrhG privilegiert den eigenen Gebrauch im Schulunterricht und zu Prüfungszwecken. Kleine Teile von Werken oder einzelne Zeitungsartikel dürfen für den Unterrichtsgebrauch demnach in der jeweiligen Klassenstärke vervielfältigt werden. Auf Hochschulen ist § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UrhG allerdings nicht anwendbar, um das Vervielfältigungsrecht des Urhebers vor massenhaftem Kopieren zu schützen.

Hinsichtlich der Vervielfältigung zu Prüfungszwecken sind dagegen auch Hochschulen privilegiert. Prüfungen sind dabei Leistungsnachweise, die einen Lehr- oder Studienabschnitt abschließen und dem Nachweis über die vom Prüfling erworbenen Kenntnisse dienen. Strittig in der Literatur sind Vervielfältigungen zur Anfertigung von Haus- und Seminararbeiten, da eine enge Auslegung, nur Zwischen- und Abschlussprüfungen unter Prüfungen subsumiert werden, also keine Klausuren und sonstigen Leistungsnachweise im Rahmen des Unterrichts.

Ulrike Fälsch, UB, Tel. 54-2579